

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGI. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch RGI. Nr. 118/1914

§/Artikel/Anlage

§ 279

Inkrafttretensdatum

01.07.1914

Außerkrafttretensdatum

30.06.1996

Text**§. 279.**

(1) Die Versteigerung wird geschlossen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderungen sämtlicher mittels Verkaufes Execution führender Gläubiger und zur Deckung aller Nebengebühren dieser Forderungen sowie der Kosten der Execution hinreicht.

(2) Für das im Versteigerungstermine aufzunehmende Protokoll haben die Bestimmungen des §. 194 Abs. 1 Z. 1 und 2 sinngemäß Anwendung zu finden. Außerdem sind im Protokolle nebst den Ausrufspreisen die erzielten Meistbote und die Käufer anzugeben.

(3) (Anm.: Aufgehoben durch Art. VIII Z 36, RGI. Nr. 118/1914)